

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die Zulassung zum Masterstudium Sozialpädagogik sind folgende Vorstudien fachlich in Frage kommend: Bachelorstudium Pädagogik bzw. Erziehungs- und Bildungswissenschaft an einer in- oder ausländischen Universität.
2. Bei Studien an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung bestehen keine wesentlichen fachlichen Unterschiede zu einem der in Z 1 genannten Studien, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte aus human- und sozialwissenschaftlichen Fächern.
 - mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus Forschungsmethoden.
3. Bei Studien an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, in denen insgesamt mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte aus den in Z 2 genannten Bereichen absolviert wurden, bestehen wesentliche fachliche Unterschiede zu den in Z 1 und Z 2 genannten Studien. Zum Ausgleich dieser wesentlichen fachlichen Unterschiede können Ergänzungsprüfungen und/oder eine Bachelorarbeit im Ausmaß von insgesamt höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus den in Z 2 genannten Bereichen erteilt und absolviert werden.
4. Bei Studien, in denen weniger als 90 ECTS-Anrechnungspunkte aus den in Z 2 genannten Bereichen absolviert wurden oder die Erteilung von Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte erforderlich ist, können die wesentlichen fachlichen Unterschiede zu einem fachlich in Frage kommenden Studium der Z 1 und 2 nicht ausgeglichen werden und eine Zulassung ist nicht möglich.
5. Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.